

**ANFRAGE**der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 26.07.2021

An den  
Vorsitzenden des Kreistages Offenbach  
Kreistagsbüro

im Hause

Mit der freundlichen Bitte um Weiterleitung an den Kreisausschuss

**Anfrage zu Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bei Bebauungsplänen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dem Bebauungsplan "Simeonstift" in Hainburg war bis zum Tag der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung nicht klar, welche Gesamtfläche und Flächengröße der Nutzungstypen die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beinhaltet. Wegen der fehlenden maßstäblichen Bestandskarte waren die Angaben nicht nachvollziehbar.

Wir fragen deshalb grundsätzlich:

1. Muss bei Bebauungsplänen und deren Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die beplante Fläche der Addition der betroffenen Grundstücksgrößen entsprechen?
2. Muss eine maßstäbliche Bestandskarte vorliegen, um die Angaben des Planungsbüros überprüfen zu können?

Am Beispiel "Simeonstift"-Bebauungsplan fragen wir:

3. Welche Stellungnahme hat der Kreisausschuss bzw. die Untere Naturschutzbehörde zu der Flächendifferenz von 1230 qm und der Berechnung der einzelnen Nutzungstypen hinsichtlich ihrer Fläche und Wertpunkte abgegeben?

Mit der Bitte um Beantwortung innerhalb der Frist von vier Wochen nach §22 der GO.

Für Ihre Mühe danken wir.  
Mit freundlichen Grüßen

Margit Früchtl-Staab

An die  
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen  
Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

**Der Kreisausschuss**

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:  
Wigbert Appel / Carina Jacobs

Telefon:  
06074/8180-3422 / -3429

Telefax:  
06074/8180-3944

E-Mail:  
kreistagsbuero@kreis-  
offenbach.de

Zeichen:  
10.1-03 A 012

Datum:  
23.08.2021

**Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung bei Bebauungsplänen  
Ihre Anfrage vom 26.07.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich „**Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung bei Bebauungsplänen**“ wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

Muss bei Bebauungsplänen und deren Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die geplante Fläche der Addition der betroffenen Grundstücksgrößen entsprechen?

**Antwort 1:**

Ja.

**Frage 2:**

Muss eine maßstäbliche Bestandskarte vorliegen, um die Angaben des Planungsbüros überprüfen zu können?

**Antwort 2:**

Nein, denn nach § 2 Abs. 4 BauGB können bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) die Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht auch verbal beschrieben und bewertet werden. §§ 8 bis 10a BauGB regelt u. a. den Zweck und die Inhalte von Bebauungsplänen. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

**Frage 3:**

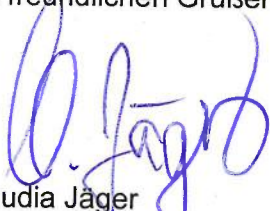
Welche Stellungnahme hat der Kreisausschuss bzw. die Untere Naturschutzbehörde zu der Flächendifferenz von 1230 qm und der Berechnung der einzelnen Nutzungstypen hinsichtlich ihrer Fläche und Wertpunkte abgegeben?

**Antwort 3:**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Simeonstift“ in Hainburg wurden die Belange des Umweltschutzes beschrieben und bewertet. Als Bewertungsgrundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde vom Planungsbüro die Kompensationsverordnung des Landes Hessen zu Grunde gelegt, wodurch eine flächenmäßige Bewertung erfolgte.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme Defizite der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgeführt. Im Nachgang erfolgten bilateral Gespräche zwischen der Gemeinde, dem Planungsbüro und der Unteren Naturschutzbehörde. Im Ergebnis wurde sich auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes, und auf eine Korrektur der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung geeinigt. Diese wurde zudem auch hinsichtlich der Flächengröße korrigiert.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Jäger  
Erste Kreisbeigeordnete